

Satzung des Heimatverbandes für den Kreis Pinneberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein für den Kreis Pinneberg von 1961 e. V. und hat seinen Sitz in Pinneberg. Er wird im folgenden "Heimatverband" genannt.

Das Geschäftsjahr des Heimatverbandes beginnt jeweils am 1. 1. und endet am 31. 12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Heimatverbandes

Der Heimatverband will das Verständnis für die Kultur der Heimat fördern und pflegen.

Hierzu gehört und wird als Ziel angestrebt:

- a) die Kenntnis auf allen Gebieten der Volks- und Landeskunde im Kreis Pinneberg zu fördern, das kulturelle Leben zu befruchten und die Liebe zur engeren Heimat zu stärken.
- b) die Erforschung der Geschichte und Vorgeschichte, der erdgeschichtlichen Entwicklung und der Tier- und Pflanzenwelt unserer engeren Heimat,
- c) die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur, die Erforschung der Volks- und Familienkunde, die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Naturdenkmäler sowie der Bau- und Kunstdenkmäler, .
- d) die kulturelle Hilfe für das nordschleswigsche Deutschtum im Rahmen der Patenschaftsbeziehungen.

Der Durchführung dieser Aufgaben soll die Herausgabe des "Jahrbuches für den Kreis Pinneberg" dienen. Angestrebt wird die Schaffung eines Kreis- und Bildarchivs, eines "Heimathauses des Kreises Pinneberg" als kultureller Mittelpunkt und die Vorbereitung und Herausgabe eines umfassenden "Heimatbuches des Kreises Pinneberg".

Der Heimatverband ist korporatives Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e. V. Er bildet eine Kreisgruppe dieses Bundes.

Der Heimatverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen ihnen keine Ansprüche auf eingezahlte Beiträge zu.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Heimatverbandes können werden:

- a) Einzelpersonen und juristische Personen
- b) öffentlich rechtliche Körperschaften
- c) Gesellschaften, Vereine und Firmen.

Die Heimatvereine, die zur Schaffung einer breiteren Arbeitsbasis dem Heimatverband korporativ angeschlossen sind, erfüllen weiterhin mit eigenen Mitteln ihre bisherigen Aufgaben und unterstützen die überörtlichen Aufgaben des Heimatverbandes. Der Beitritt aller Heimatvereine im Kreise Pinneberg ist anzustreben.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Vorstand nachzusuchen. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Jahresschluss zulässig nach vorheriger 3monatiger Kündigung.

§ 5

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages.

§ 6 Die Organe des Heimatverbandes sind

- a) das Präsidium
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

Der jeweilige Kreispräsident und jeweilige Landrat sollen gebeten werden, gemeinsam das Präsidium als Präsidenten des Heimatverbandes zu übernehmen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart und
- e) drei Beisitzern.

Vorstand des Heimatverbandes im Sinne des **§ 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.**

Der Vorstand wird durch die Mitglieder-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist für die Organisation der Verbandsarbeit verantwortlich. Er beruft zu diesem Zweck geeignete Mitglieder, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, insbesondere für das Jahrbuch, für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalspflege, Vor- und Frühgeschichte, für das Archiv. Der Vorstand entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes sowie über die Verwendung der aufkommenden Mittel und über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Vorsitzenden der angeschlossenen Heimatvereine gehören dem Beirat kraft Amtes an. Sie können stattdessen ein anderes Mitglied ihres Vorstandes in den Beirat entsenden. Der Vorstand des Heimatverbandes kann weitere Mitglieder des Beirates berufen; insbesondere sollen ihm Vertreter der in § 8 genannten Aufgabengebiete angehören.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Höhe des Jahresmindestbeitrages
- e) die Änderung der Satzungen
- f) die Auflösung des Heimatverbandes und die Aufteilung des Vermögens
- g) die übrigen Gegenstände, die der Vorstand vorlegt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung im Auftrage des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung.

Von Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein. Der Vorstand hat während des Geschäftsjahres mindestens einmal die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Heimatverbandes es erfordert oder mindestens V3 der Mitglieder es schriftlich verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen. Über andere Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit vor Eintritt in die Verhandlung über die Gesamttagesordnung beantragt und beschlossen ist. Letzteres gilt nicht für die Auflösung des Heimatverbandes.

§ 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimatverbandes nur beschließen, wenn diese auf der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Er muss in einer weiteren, eigens zu diesem Zwecke frühestens einen Monat, spätestens 3 Monate später stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit derselben Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und steuerbegünstigte Zwecke der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat, die in Paragraph 1 dieser Satzung näher bezeichnet sind.

§13 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der genaue Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung ist zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zugeben. (seit 1982)

§ 14 Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzutragen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

V

Die Satzung wurde aufgestellt, in Elmshorn, am 27.10.1961 und trug die Unterschriften:

Hans Lohmann, Dr. Manfred Peters, R. Maassen, Günter Pape, E. Freytag, Dr. Arno Jenkis, Hilbert, Grabener, Detlev Ehlers, H. Münster.

Eine Änderung erfolgte, am 31. 3. 1979. Die Satzung ist im Jahrbuch 1979 abgedruckt.

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung, **vom 14.5.82** sind die Paragraphen 2, 12 und 13 wie folgt geändert worden:

Paragraph 2, letzter Satz neu:

Paragraph 12, letzter Satz neu:

Paragraph 13, es wird ein zweiter Satz hinzugefügt
